



## **Offenlegung 2022**

Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade - Filiale Deutschland

Gemäß Art. 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für das Geschäftsjahr 01. Januar – 31. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Allgemeine Informationen .....	4
3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435) .....	5
4. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	12
5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	19
6. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	21
7. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR) .....	23
8. Anhang .....	26

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
bzw.	beziehungsweise
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRRBB	Interest Rate Risk in Banking Book
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
lit.	littera (Buchstabe)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
TEUR	Tausend Euro
EL	Erwarteter Verlust
UL	Unerwarteter Verlust

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Risikodeckungspotential .....	7
Tabelle 2 Limit und Limitauslastung der Risikotragfähigkeit.....	9
Tabelle 3 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitung .....	11
Tabelle 4 Überleitung des Eigenkapitals.....	12
Tabelle 5 Eigenmittelstruktur .....	19
Tabelle 6 Risikogewichteter Positionswert und Eigenmittelanforderungen .....	20
Tabelle 7 Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitusVergV .....	23
Tabelle 8 Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße.....	23
Tabelle 9 Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote .....	24
Tabelle 10 Aufschlüsselung von bilanziellen Risikoposition.....	25

## 1. Einleitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der zum 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) in Verbindung mit §26a KWG und in Verbindung mit §16 Institutsvergütungsverordnung ist die VietinBank Filiale Deutschland, (nachfolgend „VietinBank“ oder „Bank“) verpflichtet, in mindestens jährlichem Turnus qualitative und quantitative Informationen gemäß Teil 8 Titel II und III der CRR zu veröffentlichen. Die Anforderungen werden teilweise in EBA-Standards und EU-Verordnungen konkretisiert.

Gemäß Art. 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

## 2. Allgemeine Informationen

### Anwendungsbericht (Art. 431 und 436 CRR)

Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene der VietinBank. Der Berichtsstichtag ist der 31. Dezember 2022. Die quantitativen Angaben in diesem Bericht basieren auch auf dem bankaufsichtsrechtlichen Meldewesen zum Berichtsstichtag.

### Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Aktuell besitzen die folgenden Offenlegungsanforderungen der CRR, auch aufgrund von Erleichterungen der Offenlegungspflicht für Zweigstellen bzw. -niederlassungen (§ 53 KWG), keine Relevanz für die VietinBank:

- Art. 439 CRR – Die VietinBank hat keine Derivatgeschäfte im Bestand
- Art. 440 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 441 CRR – Die VietinBank ist kein global systemrelevantes Institut
- Art. 442 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 443 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 444 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 445 CRR – Für die Bestände in Fremdwährungen ist auf Grund des in Art. 351 CRR festgelegten Schwellenwertes keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig
- Art. 446 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 447 CRR – Die VietinBank hält derzeit keine Beteiligungspositionen
- Art. 448 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit
- Art. 449 CRR – Die VietinBank betreibt kein Verbriefungsgeschäft
- Art. 452 CRR – Die VietinBank verwendet zur Ermittlung der Kreditrisiken den Standardansatz und keinen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz
- Art. 453 CRR – durch die Erleichterung der Offenlegungspflicht befreit

- Art. 454 CRR – Die VietinBank verwendet keine fortgeschrittenen Messansätze für das operationelle Risiko
- Art. 455 CRR – Die VietinBank verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko

### Mittel und Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 und 434 CRR)

Die VietinBank hat gemäß der in Art. 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale überprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal im Jahr ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass die jährliche Offenlegung ausreichend ist. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt.

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die VietinBank zum 31. Dezember 2022. Als Medium zur Offenlegung des Berichts werden das Unternehmensregister sowie die Internetseite der Bank genutzt. Dieser Offenlegungsbericht muss in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gelesen werden.

### Offenlegung gemäß § 26a Abs. 1 S.2 und S.4 KWG

Die Angaben gemäß § 26a Abs. 1 S.2 und S.4 KWG sind im Anhang dargestellt.

Gemäß § 26a Abs. 1 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen. Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) der VietinBank des Jahres 2022 beträgt TEUR 595,69. Die Bilanzsumme der Bank des Jahres 2022 beläuft sich auf TEUR 228.564,1. Der Quotient beträgt daher 0,26%.

Die Anforderungen der EBA-Leitlinie zu den Offenlegungspflichten für COVID-19 spezifische Informationen (EBA/GL/2020/07) vom 02. Juni 2020 können von der VietinBank unberücksichtigt bleiben, da keine Meldungen Corep/Finrep gemäß dem ITS on Supervisory Reporting bei der Bundesbank einzureichen sind und die Vietinbank als LSI von den Offenlegungspflichten dieser Leitlinie befreit ist.

## 3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

### 3.1 Risikomanagement

#### a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Für die Sicherung des Vermögens der Bank und die langfristige Ertragsicherung ist das bewusste Eingehen von Risiken unverzichtbar. Zu diesem Zweck hat die VietinBank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, welches in den Strategieprozess der VietinBank eingebunden ist. Dieser zukunftsorientierte Prozess bezieht unter anderem die Bemessung der Risikotragfähigkeit sowohl in der ökonomischen wie auch normativen Sichtweise als wichtigstes Steuerungselement der VietinBank mit ein.

Die Geschäftsleitung hat in der Risikostrategie den Handlungsrahmen für die eingehbaren Risiken festgelegt. Bankindividuelle Risikoindikatoren und der Risikoappetit wurden durch die Geschäftsleitung definiert und in die reguläre Berichterstattung eingebunden. Die Geschäftsleitung

ist verantwortlich für die Risikostrategie, in der die strategischen Vorgaben und Ziele der Geschäftsstrategie berücksichtigt werden.

Das Risikomanagement ist eine wesentliche Komponente der Gesamtbanksteuerung der VietinBank. Die einzelnen Elemente des Risikomanagements bilden in ihrer Gesamtheit ein System, das die Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung, laufende Überwachung und das Reporting von Risiken gewährleistet.

#### b) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Bank, welche sich nach AT 3 MaRisk auf alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements der VietinBank bezieht.

Die Bank hat eine Risikocontrolling-Funktion im Sinne von AT 4.4.1 MaRisk eingerichtet und mit den Aufgaben hierzu die Leitung der Abteilung Risk Management betraut. Alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, wurden eingeräumt.

Das interne Kontrollsystem einschließlich des Bereichs Risk Management wird jährlich durch die interne Revision geprüft.

#### c) Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Zum Zweck der Risikoberichterstattung sind Kommunikationswege und die entsprechenden Adressaten festgelegt. In Abhängigkeit von der Bedeutung werden unterschiedliche Berichte monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich erstellt und den entsprechenden Adressaten zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsleitung wird regelmäßig anhand einer umfassenden Berichterstattung zur Auslastung der Risiken und der Limite sowie zu Ergebnissen der Stresstests informiert.

Die für die Risikoberichterstattung relevanten Daten werden durch das Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen verdichtet und aufbereitet. Die Methodenhoheit sowie die inhaltliche Verantwortung für die Risikoberichterstattung liegen im Bereich Risk Management. Neben der regelmäßigen Berichterstattung wurden Regeln für ein ad-hoc-Reporting definiert, die bereits bei der Überschreitung des Frühwarnindikators ausgelöst werden.

Durch die bestehenden Risikosteuerungs- und Controllingprozesse stellt die VietinBank sicher, dass die wesentlichen Risiken jederzeit durch die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit unter der ökonomischen Perspektive gegeben ist.

Von der für die Abdeckung der wesentlichen Risiken zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse werden im Vorhinein verschiedene Puffer abgezogen. Das ist einerseits der Puffer für die Planabweichung und andererseits ein makroökonomischer Puffer, welcher zur Absicherung von makroökonomischen Risiken einbehalten wird. Die beiden Puffer stellen das Geschäftsrisiko der Bank dar. Außerdem werden der Puffer für das Projektrisiko, die Planverluste, der Wertberichtigungsfehlbetrag<sup>1</sup> sowie die stillen Lasten aus dem Anlagebuch in der Berechnung

---

<sup>1</sup> Das Kreditrisikokapital wird als UL im Rahmen des Monte Carlo Verfahrens gerechnet. Hierbei geht man grundsätzlich davon aus, dass die gebildeten Wertberichtigungen die erwarteten Verluste bereits berücksichtigen. Allerdings ist es zu überprüfen, dass EL aus der Modelrechnung die gebildeten Wertberichtigungen in der Bilanz nicht übersteigen. Andernfalls muss die Differenz zwischen EL nach Moderechnung und Summe aller Wertberichtigungen von dem RDP abgezogen werden. Dieser Abzugsposten nennt man Wertberichtigungsfehlbetrag.

der freien Risikodeckungsmasse berücksichtigt.

<b>Risikodeckungspotential in [TEUR]</b>	<b>31. Dezember 2022</b>
Aufgelaufene Gewinne und Verluste	596
Dotationskapital	33.267
Abzug für immaterielle Vermögenswerte	-16
Geplanter Verlust	-
<b>Risikodeckungspotenzial aus Eigenkapital</b>	<b>33.846</b>
Wertberechtigungsfehlbetrag	-821
Stille Reserve/Verluste aus dem Anlagebuch	0
Risikopuffer für das Projektrisiko	-175
Risikopuffer für das Geschäftsrisiko	-6.028
<b>Freie Risikodeckungsmasse</b>	<b>26.822</b>

*Tabelle 1 Risikodeckungspotential*

Als Gesamtlimit für den Risikokapitalbedarf ist eine Obergrenze für potenzielle Verluste implementiert, die, ausgehend von den geplanten Geschäftsaktivitäten und der Risikoneigung, von der Geschäftsleitung festgelegt wird. Das Gesamtlimit wird nachfolgend auf die einzelnen Risikoarten verteilt.

Zudem hat die VietinBank zur Steuerung von Risiken weitere interne Limite auf verschiedene Kennzahlen sowie Struktur- und Volumenslimite festgelegt.

Folgende Risikoarten werden in den Steuerungskreisen der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt und quantifiziert:

- **Adressenausfallrisiko**

Das Adressenausfallrisiko umfasst neben den klassischen Kredit- und Bonitätsrisiken, das Ländertransferrisiko, das währungsinduzierte Kreditrisiko, das Verwertungsrisiko sowie das Konzentrationsrisiko in Bezug auf die mangelnde Granularität im Kreditportfolio, die sogenannte Losgrößenkonzentration.

Großteile der Kredite werden besichert oder teilbesichert (z.B. durch Barhinterlegungen, Garantien, Forderungsabtretungen und Grundschulden) an Firmen- und Privatkunden mit mittelfristig und langfristig Laufzeit vergeben. Das Kreditgeschäft ist ausschließlich auf den europäischen und vietnamesischen Markt ausgerichtet. Die Hauptbranchen sind sowohl die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen als auch freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie verarbeitendes Gewerbe und sonstige Branchen.

Für die Risikosteuerung verwendet die Bank unter anderem die Kennzahlen erwarteter und unerwarteter Verlust sowie Strukturlimite in Bezug auf Kreditvolumen in US-Dollar und in Bezug auf das Risikoland außerhalb EU (inklusive Vietnam), die ein Rating schlechter als AA- (S&P Ratingskala) haben.

- **Marktpreisrisiko (Zinsänderungsrisiko und Fremdwährungsrisiko)**

Die VietinBank Deutschland fasst das Zinsänderungs- und das Fremdwährungsrisiko unter dem Marktpreisrisiko zusammen.



Das Zinsänderungsrisiko macht den größten Anteil am Marktpreisrisiko aus und ist wesentlich für die VietinBank Deutschland, da Fristentransformation sowohl für Euro als auch in US-Dollar auf Gesamtbank vorliegen wird, auch wenn der Großteil des Kreditgeschäftes fristenkongruent refinanziert wird. In der ökonomischen Perspektive erfolgt die Quantifizierung von barwertigen Zinsänderungsrisiken im Bankbuch in Anlehnung an die regulatorische Meldung zum „Baseler Zinsschock“. Dabei wird die Wirkung einer ad-hoc Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve untersucht<sup>2</sup>. Die barwertigen Effekte für Euro und US-Dollar werden separat ausgewertet, Diversifikationseffekte aus Korrelationsannahmen werden bewusst ausgeschlossen.

Das Fremdwährungsrisiko besitzt einen marginalen Anteil am Marktpreisrisiko, da die Bank FX Netto Position bewusst zu vermeiden versucht. Die Berechnung der barwertigen Wechselkurseffekte für das Fremdwährungsrisiko basiert auf einer Verlustverteilung, die aus FX-Volatilität hergeleitet wird.

#### - **Liquiditätsrisiko**

Die VietinBank Deutschland muss jederzeit sicherstellen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Die Liquiditätssteuerung der Bank erfolgt im Rahmen der täglichen Überwachung ihrer Liquiditätssituation durch die Abteilung Treasury. Zusätzlich für die Überwachung der Liquiditätsrisiken nutzt die VietinBank auch die Kennzahl der Survival Period. Die Survival Period beschreibt den Zeitraum, für den ein Institut unter Heranziehung des Liquiditätsdeckungspotenzials die negativen kumulierten Nettozahlungsflüsse eines Stressszenarios ausgleichen kann. Die Steuerung der Survival Period erfolgt über definierte Limite, so dass die Möglichkeit besteht, durch geschäftspolitische Maßnahmen die Liquiditätssituation nachhaltig zu verbessern.

In der ökonomischen Perspektive wird der barwertige Refinanzierungsschaden berechnet, der bei einem unerwarteten Anstieg des Funding Spreads im Stressfall entsteht. Der Schaden wird auf Basis fiktiver Glattstellungsgeschäfte zur Schließung vorhandener Liquiditätsgaps in der Liquiditätsablaufbilanz berechnet.

#### - **Operationelles Risiko**

Die VietinBank Deutschland definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden.

Für die Beurteilung der operationellen Risiken in der Risikotragfähigkeit verwendet die Bank den Basis-Indikator-Ansatz. Die definierte Risikoindikatoren, die im Sinne von Frühwarnindikatoren Aufschluss über die Risikosituation geben können, werden laufend überwacht und weiterentwickelt.

Den operationellen Risiken begegnet die Bank durch eine umfassende Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Erstellung und der regelmäßigen und anlassbezogenen Aktualisierung von Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen. Zudem gibt es klar definierte Kompetenzen und Vertretungsregelungen.

---

<sup>2</sup> Zusätzlich wird im Stressfall der Barwertverlust für die verschiedenen Veränderungen der Zinsstrukturkurve gemäß BCBS- und IRRBB-Szenario (Parallelverschiebung, Verteilung, Verflachung, Kurzfristschock aufwärts/abwärts) untersucht.

## - Geschäftsrisiko

Im Rahmen des Geschäftsrisikos ist sowohl das Geschäftsrisiko im Sinne von Einkommen als auch das Geschäftsrisiko im Sinne vom makroökonomischen Umfeld wesentlich für die VietinBank Deutschland. Während das Geschäftsrisiko im Sinne von Einkommen die Gefahr beschreibt, dass ein potenzieller wirtschaftlicher Verlust aufgrund von ungünstigen Geschäftsentscheidungen, möglichen Veränderungen im Kundenverhalten oder im Wettbewerbsumfeld sowie aufgrund von Veränderungen des geschäftlichen Umfelds entstehen kann, beschreibt das Geschäftsrisiko im Sinne vom makroökonomischen Umfeld hingegen die Gefahr, dass ein potenzieller wirtschaftlicher Verlust aufgrund von Veränderungen des makroökonomischen Umfelds entstehen kann. Das Geschäftsrisiko wird in der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit über den Abzug eines Puffers vom Risikodeckungspotenzial berücksichtigt.

## - Projektrisiko<sup>3</sup>

Aufgrund des Kernbanksystemprojekts in 2022 wurde das Projektrisiko erstmal in die Risikoinventur 2022 aufgenommen und als wesentlich eingestuft. Das Projektrisiko beschreibt die Gefahr der Ereignisse oder der Umstände, die negative Auswirkung auf die Erreichung der Projektziele haben können, insbesondere auf die Dimensionen Aufwand, Zeit und Qualität des Projekts, z.B. erhöhter Projektaufwand, Verzögerung im Projekt, usw. Das Projektrisiko wird in der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit über den Abzug eines Puffers vom Risikodeckungspotenzial berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2022 betrug das Gesamtlimit TEUR 26.000, die Auslastung lag bei TEUR 13.884 (53%).

Ökonomische Perspektive [in TEUR]	Limit	Limitauslastung
Adressenausfallrisiken	21.200	12.140
Marktpreisrisiken	2.400	791
Liquiditätsrisiken	1.800	954
Operationelle Risiken	600	0
<b>Gesamtrisiko</b>	<b>26.000</b>	<b>13.884</b>

*Tabelle 2 Limit und Limitauslastung der Risikotragfähigkeit*

In 2022 war die Risikotragfähigkeit der VietinBank unter der normativen Perspektive zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote lagen zu den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres 2022 nicht unter 29,26% und betragen zum Stichtag 31. Dezember 2022 37,49% (Vorjahr 31,75%).

## d) Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung

Die Überwachung der Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft wird im Wesentlichen durch die Limite für Kreditnehmer sowie über interne Länder- und Währungslimite gesteuert.

<sup>3</sup> Aufgrund des Kernbanksystemprojekts wurde das Projektrisiko in Rahmen der Risikoinventur 2022 als wesentlich eingestuft und wurde daher in die Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigt.

Die Unterrichtung der Geschäftsleitung über die Auslastung der Limite erfolgt hauptsächlich im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung (monatliche Berichte zur Risikotragfähigkeit sowie vierteljährliche Gesamtrisikoberichte) und gegebenenfalls darüber hinaus durch eine ad hoc Berichterstattung.

Die Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren zur Risikomessung, -steuerung, -absicherung und -minderung erfolgt regelmäßig sowie anlassbezogen durch die Risikocontrolling-Funktion.

#### e) Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementverfahren basiert auf der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie und ermöglicht uns eine wirksame Identifizierung und Überwachung der Risiken, die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der VietinBank stehen, um gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Absicherung bzw. Minderung zu treffen. Sie berücksichtigen die Vorgaben der MaRisk und sind insbesondere geeignet, um die Risikotragfähigkeit der Bank und die Angemessenheit ihrer Eigenmittel sicherzustellen. Aus diesem Grund halten wir das Risikomanagementverfahren bei Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der VietinBank für wirksam und angemessen.

#### f) Konzise Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsstrategie der VietinBank dient als Ausgangspunkt für die Erstellung und konsistente Ableitung unserer Risikostrategie. Diese setzt einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Risikotoleranz sowie für das Management aller wesentlichen Risiken.

Das Risikoprofil sowie der von der Geschäftsführung festgelegte Risikoappetit der VietinBank werden durch das Limitsystem bzw. die Verteilung auf Risikoarten abgebildet. Das Adressenausfallrisiko stellt den größten Anteil am Gesamtrisiko dar und entspricht damit unserem Geschäftsmodell. Die vorgenannten Aspekte spiegeln die konservative Risikoneigung der VietinBank wider.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Risikomanagementverfahren im Einklang mit den Vorgaben der MaRisk steht und geeignet ist, den Risiken der Bank angemessen Rechnung zu tragen. Die Risikotragfähigkeit der VietinBank war in beiden Perspektiven, ökonomische und normative, im Berichtsjahr durchgehend gegeben. Die von uns im Rahmen unserer Risikostrategie festgelegte Risikotoleranz wird ebenfalls in angemessener Weise durch festgelegte und regelmäßig überprüfte Limite quantifiziert und überwacht.

Aus unserer Sicht stehen die implementierten Risikomanagementverfahren im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie.

### 3.2 Regelungen zur Unternehmensführung

#### a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Geschäftsleitung der VietinBank besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Für den Bereich Markt: Herr Nguyen Hong Duc

Für den Bereich Marktfolge: Herr Michael Wolber

Anzahl der von der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2022:

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Nguyen Hong Duc	1	0
Michael Wolber	1	0

*Tabelle 3 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitung*

#### b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Bestellung der Geschäftsleitung erfolgt im Einklang mit den Regelungen des KWG. Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

#### c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Ein Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht nicht, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

#### d) Risikoausschuss und Anzahl der stattgefundenen Ausschusssitzungen

Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet. Die Themen wie die Risikosituation, die Maßnahmen des Risikocontrollings und der Risikosteuerung der Bank werden bei der VietinBank im Geschäfts- und Risikoausschuss behandelt. Im Jahr 2022 fanden insgesamt 9 Sitzungen des Geschäfts- und Risikoausschusses statt.

#### e) Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zur Darstellung des Risikoberichtssystems verweisen wir auf Abschnitt 3.1 Risikomanagement dieses Berichts.

#### 4. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Zum 31. Dezember 2022 verfügt die VietinBank über aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe von TEUR 33.847, die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen.

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 lit. a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen.

Die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel<sup>4</sup> mit der handelsrechtlichen Bilanz zum 31. Dezember 2022 ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

in TEUR	Bundesbank-Meldung	nach Feststellung	gemäß Vermögensübersicht
<i>Posten des harten Kernkapitals:</i>			
Gezeichnetes Kapital gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a CRR / Dotationskapital	32.585	32.585	32.585
Einbehaltene Gewinne gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c CRR	682	1.278	1.278
<i>Davon Abzugsposten:</i>			
Immaterielle Vermögensgegenstände gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b CRR	-60 -	16 -	16
<b>Gesamt</b>	<b>33.207</b>	<b>33.847</b>	<b>33.847</b>

Tabelle 4 Überleitung des Eigenkapitals

<sup>4</sup> Auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2022

Zum 31. Dezember 2022 stellt sich die Eigenmittelstruktur der VietinBank unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses wie folgt dar:

Bezeichnung		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* (TEUR)	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 (TEUR)
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	32.584.610,94	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	k.A.
	davon: Geschäftsguthaben	32.584.610,94	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	1.278.382,74	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2020	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>33.862.993,68</b>		<b>k.A.</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-16.216,08	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,00
9	In der EU: leeres Feld			k.A.
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	k.A.

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			k.A.
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			k.A.
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.		k.A.

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-16.216,08</b>		<b>k.A.</b>
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>33.846.993,68</b>		<b>k.A.</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2020	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>k.A.</b>		<b>k.A.</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.



41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>		<b>k.A.</b>
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>		<b>k.A.</b>
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>33.846.993,68</b>		<b>k.A.</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>k.A.</b>		<b>k.A.</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.

54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>k.A.</b>		<b>k.A.</b>
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>k.A.</b>		<b>k.A.</b>
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>33.846.993,68</b>		<b>k.A.</b>
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			k.A.
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>88.582.322,66</b>		<b>k.A.</b>
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	31,49	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	31,49	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	31,49	92 (2) (c)	k.A.

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)*	32,99	CRD 128	k.A.
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.

\*gem. Corep Meldung Stand vom 17.01.2023 (vor Feststellung)

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Tabelle 5 Eigenmittelstruktur

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0% und 2,5% der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt.

Zum ersten Quartal 2020 hat die BaFin die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffer mit der Allgemeinverfügung vom 31. März 2020 auf 0% nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamtforderungsbetrags festgelegt. Die Bank folgt dieser Entscheidung und hält den antizyklischen Kapitalpuffer in Höhe von 0% zum Stichtag vor.

Kapitalinstrumente sind kein Bestandteil des Kapitals. Aus diesem Grund sind gemäß Artikel 3 i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente nicht offenzulegen.

## 5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Bank richtet sich nach den Vorschriften der CRR. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung der Adressenausfallrisiken erfolgt in der VietinBank durch den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, Standardansatz. Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken verwendet die Bank den Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote werden durch die Abteilung Accounting & Controlling ermittelt, regelmäßig überwacht und an die Geschäftsleitung gemeldet. Zur Ermittlung der vorgenannten Kapitalquoten verwendet die Bank bis 24. Oktober 2022 die Meldewesen- Software der Firma BSM Banking Systeme und Managementberatung GmbH, Frankfurt am Main. Danach verwendet die Bank die Meldewesen-Software Agrree21Finanzen der Firma Atruvia AG.

Um die angemessene interne Eigenmittelunterlegung, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sowie der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten jederzeit und langfristig beurteilen zu

können, hat die Geschäftsleitung der VietinBank, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die in 2022 jederzeit eingehalten wurden. Die Einhaltung der Limite wird vom Risikomanagement monatlich bzw. quartalsweise überprüft. Auf diese Weise stellt die Bank sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist bzw. rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen durch die Geschäftsleitung eingeleitet werden können.

Die folgende Tabelle zeigt den risikogewichteten Positionswert und die Eigenmittelanforderungen (8% der risikogewichteten Positionswerte) für das Kreditrisiko im Standardansatz, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen und für das Operationelle Risiko gemäß Basisindikatoransatz:

	Risikogewichteter Positionswert	Eigenmittel- anforderungen
<b>Gesamt</b>	<b>88.582</b>	<b>7.087</b>
<b>Kreditrisiko</b>	<b>75.924</b>	<b>6.074</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0
Multilateralen Entwicklungsbanken	0	0
Internationalen Organisationen	0	0
Instituten	2.538	203
Unternehmen	62.431	4.994
Mengengeschäft	125	10
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	8.127	650
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0
Sonstige Positionen	2.704	216
Marktpreisrisiko		
<b>Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken</b>	<b>733</b>	<b>59</b>
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken (SA)	733	59
<b>Operationelle Risiko</b>	<b>11.925</b>	<b>954</b>
Basisindikatoransatz	11.925	954

*Tabelle 6 Risikogewichteter Positionswert und Eigenmittelanforderungen*

## 6. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

### Meldebogen EU REMA – Vergütungspolitik

Qualitative Angaben		
a)	Vergütungs-aufsicht	Die lokale Geschäftsleitung ist für die Vergütung der Mitarbeitenden unterhalb der Abteilungsleitung verantwortlich und entscheidet über die Verträge und Gehälter der Mitarbeitenden mit lokalen Arbeitsverträgen in Abstimmung mit den Abteilungsleitenden. Auch für die Vergütung und Verträge der Abteilungsleitenden ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Sie stimmt sich jeweils mit dem Head Office in Vietnam ab. Die Verträge und Vergütung der Geschäftsleitung und der entsandten vietnamesischen Mitarbeitenden werden von der Unternehmenszentrale in Hanoi festgelegt und vereinbart. Die deutsche Niederlassung stellt jedoch sicher, dass insbesondere die vergütungsrelevanten Regelungen in den Anstellungs- und Entsendungsverträgen nicht gegen Vergütungsvorschriften und -verordnungen verstoßen.
b)	Vergütungs-system	<p>Die Vergütung der Mitarbeitenden der VietinBank Filiale Deutschland erfolgt auf der Grundlage der internen Vergütungsrichtlinie, die mindestens einmal jährlich auf ihre Aktualität überprüft wird. Sie wird sowohl den Mitarbeitenden intern kommuniziert als auch der vietnamesischen Zentrale zur Verfügung gestellt. Die VietinBank ist nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes und entsprechend auch nicht an die ausgehandelten Tarifverträge gebunden. Dennoch orientiert sich die Vergütung der Mitarbeitenden unterhalb der Abteilungsleitungsebene weitgehend an den Tarifverträgen des privaten Bankensektors. Die Höhe der Vergütung auf Abteilungsleitungsebene wird individuell ausgehandelt und durch die Qualifikation, die Aufgabe und die übernommene Verantwortung bestimmt.</p> <p>In den Vergütungsrichtlinien ist geregelt, dass die vereinbarte Vergütung in der VietinBank aus einer ausschließlich festen Vergütung auf allen Ebenen besteht. Alle Mitarbeitenden und Geschäftsleitungsmitglieder erhalten eine angemessene und marktgerechte feste Vergütung für ihre Tätigkeit. Variable Vergütungsbestandteile werden auf keiner Unternehmensebene vereinbart und werden auch nicht gezahlt. Das vereinbarte Jahresgehalt wird in zwölf gleichen Teilen monatlich ausgezahlt. Ein 13. Gehalt erhalten die Mitarbeitenden rückwirkend im ersten Quartal des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr. Darüber hinaus zahlt die Bank einen monatlichen Verpflegungszuschuss sowie Zuschüsse zur Pensionskasse des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. Ferner können für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben Funktionszulagen gewährt werden, die in den Vergütungsrichtlinien geregelt sind.</p>
c)	Vergütungs-verfahren	Die VietinBank Filiale Deutschland hat eine interne Risikoträgeridentifizierung gemäß § 25a Abs. 5b KWG sowie § 1 Abs. 21 KWG vorgenommen. Die identifizierten Risikoträgerinnen und -träger wurden hierüber schriftlich informiert. Da es bei der VietinBank Deutschland keine erfolgsabhängige variable Vergütung gibt, ist eine Messung etwaiger zentraler Risiken und eine Prüfung der Auswirkungen dieser auf die Vergütung nicht erforderlich. Etwaige (zukünftige) Risiken würden ggf. im Rahmen der jährlichen Gehaltsüberprüfungen Berücksichtigung finden.
d) – j)	entfallen, da nicht relevant	

Meldebogen EU REM1 - für das Geschäftsjahr 2022 gewährte Vergütung

			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mit- glieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizier- te Mitar- beitende
1	Feste Ver- gütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden <sup>5</sup>	0	2	0	10
2		Feste Vergütung insgesamt [in TEUR]		511		905
3		Davon: monetäre Vergütung [in TEUR]		511		905
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU- 4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen		0		0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente		0		0
EU- 5x		Davon: andere Instrumente		0		0
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		davon: sonstige Positionen		0		0
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden		0		0
10		Variable Vergütung insgesamt [in TEUR]		0		0
11		Davon: monetäre Vergütung [in TEUR]		0		0
12		Davon: zurückbehalten		0		0
EU- 13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen		0		0
EU- 14a		Davon: zurückbehalten		0		0
EU- 13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente		0		0
EU- 14b		Davon: zurückbehalten		0		0
EU- 14x		Davon: andere Instrumente		0		0
EU- 14y		Davon: zurückbehalten		0		0
15	Davon: sonstige Positionen		0		0	
16	Davon: zurückbehalten		0		0	
17	<b>Vergütung insgesamt (2+10) [in TEUR]</b>			<b>511</b>		<b>905</b>

<sup>5</sup> umfasst alle identifizierten Risikoträgerinnen und –träger gemäß § 25a Abs. 5b KWG sowie § 1 Abs. 21 KWG.

Die Meldebögen EU REM2, EU REM3 und EU REM4 sind im Rahmen der Offenlegungsvorschriften unseres Hauses nicht relevant, da

- keine variable Vergütung vereinbart ist bzw. gezahlt wurde
- es daher auch keine zurückbehaltene Vergütung gibt und
- keine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr gezahlt wurde.

Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitusVergV	
Gesamtbetrag aller Vergütungen für das Geschäftsjahr 2021 (in TEUR)	3.617
davon fix (in TEUR)	3.617
davon variabel (in TEUR)	0
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	0

*Tabelle 7 Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitusVergV*

## 7. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Verschuldungsquote wird quartalsweise durch die Abteilung Accounting & Controlling überwacht. Im Berichtszeitraum unterlag die Verschuldungsquote nur geringen Schwankungen, zwischen 13,32 und 17,88.

Die nachfolgenden Tabellen entsprechen der am 15. Februar 2016 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Die folgende Tabelle stellt den summarischen Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar (in TEUR):

		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	228.564
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	320
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-986
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>227.898</b>

*Tabelle 8 Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und Gesamtrisikopositionsmessgröße*



Die folgende Tabelle stellt das einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar (in TEUR):

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	227.638
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-60
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	227.578
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	759
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-439
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	320
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
20	Kernkapital	32.207
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	227.898
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	14,57
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	vollständig eingeführt
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

Tabelle 9 Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

Die folgende Tabelle stellt die Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) zum Stichtag 31. Dezember 2022 dar (in TEUR):

		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	227.638
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	227.638
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	10.952
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	12.690
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	218
EU-10	Unternehmen	194.072
EU-11	Ausgefallene Positionen	6.627
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	3.080

*Tabelle 10 Aufschlüsselung von bilanziellen Risikoposition*

## 8. Anhang

Offenlegung nach § 26 Abs. 1 KWG

Vietnam Joint Stock Commercial Bank  
for Industry and Trade

Anlage zu den Angaben iSd § 26a Abs. 1 Satz 2 und 4 KWG  
zum Jahresabschluss 31.12.2022

laufende Nummer	gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	
1	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG	Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeiten und geografische Lage der Niederlassungen	Hauptstelle in Deutschland: Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank) Filiale Deutschland, 60323 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 16-18  Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank) Filiale Deutschland, 10367 Berlin, Möllendorffstr.44 Kreditinstitut
2	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG	Umsatz	11.022.415,42
3	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG	Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenzen	42
4	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG	Gewinn- oder Verlust vor Steuern	595.689,22
5	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG	Steuern auf Gewinn oder Verlust	0
6	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG	erhaltene öffentliche Beihilfen	0
7	§ 26a Abs. 1 Satz 4 KWG	Kapitalrendite	0,26%

Frankfurt, 16.05.2023

## Disclosure Report 2022



**Michael Wolber**  
**(General Manager Marktfolge)**

Date, Signature:

---



**Nguyen Hong Duc**  
**(General Manager Markt)**

Date, Signature:

---